



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 3. April 2012 (11.04)
(OR. en)**

8310/12

**Interinstitutionelles Dossier:
2012/0026 (NLE)**

**FISC 45
OC 169**

I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 6812/12 FISC 27 - COM(2012) 63 final

Betr.: Durchführungsbeschluss des Rates zur Ermächtigung Rumäniens, von Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 168 der Richtlinie 2006/112/EG über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem abweichende Maßnahmen anzuwenden
– *Annahme*

**GEMEINSAME LEITLINIEN
Konsultationsfrist: 24.4.2012**

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag am 17. Februar 2012 übermittelt. Dieser Vorschlag soll es Rumänien ermöglichen, von der Mehrwertsteuer-richtlinie abweichende Maßnahmen anzuwenden, um das Recht des Steuerpflichtigen auf Vorsteuerabzug bei Ausgaben für bestimmte Kraftfahrzeuge, die nicht ausschließlich geschäftlich genutzt werden, einzuschränken.
2. Die Gruppe "Steuerfragen" hat in ihrer Sitzung vom 20. März 2012 Einvernehmen über den Kommissionsvorschlag erzielt. FR und MT haben Parlamentsvorbehalte eingelegt. Diese Vorbehalte sind in der Zwischenzeit zurückgezogen worden.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter könnte dem Rat vorschlagen, den obengenannten Durchführungsbeschluss in der von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeiteten Fassung (Dok. 7956/12 FISC 42 OC 149) auf einer seiner nächsten Tagungen als I/A-Punkt anzunehmen.
